



Gemeinde Geisleden

*3. Änderungssatzung
der
Gebührensatzung
zur
Friedhofssatzung
der
Gemeinde Geisleden*

Die Gemeinde Geisleden erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Geisleden vom 24. Februar 2021, die folgende, mit Beschluss Nr. 17 - 03/2024 vom Gemeinderat am 23. September 2024 beschlossene,

3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Geisleden

§ 1 - Änderungen

Dem **§ 8 – Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte** wird nachstehender Abs. 5 angefügt:

(5) Für die Beschriftung der Stele an der Urnengemeinschaftsanlage durch die Gemeinde wird eine Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Kostenaufwand erhoben. Der aktuelle, tatsächliche Kostenaufwand ist bei der Gemeinde / Friedhofsverwaltung zu erfragen bzw. dem Gebührenbescheid zum Sterbefall zu entnehmen.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 02. Dezember 2005 sowie deren Änderungen bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Geisleden vom 02. Dezember 2005, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37308 Geisleden, den 08. Oktober 2024

Gemeinde Geisleden

Janitzki
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 04. Oktober 2024, bestätigte

3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Geisleden

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Geisleden i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Geisleden, den 08. Oktober 2024

Gemeinde Geisleden

Janitzki
Bürgermeister